

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: Federführendes Amt: Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten	Beteiligt: Zentrale Steuerung Eigenbetrieb KOE Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Kämmeriamt Senatorin für Infrastruktur, Umwelt und Bau Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt	
Aufhebung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 14.03.2007 (Beschluss-Nr. 1280/06-A) zur Übertragung von Vermögen von der Kernverwaltung an die Eigenbetriebe		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.03.2023	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung	Empfehlung
16.03.2023	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung
29.03.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Bürgerschaft Nr. 1280/06-A vom 14.03.2007 wird aufgehoben.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 1280/06-A, Nr. 2021/BV/2342

Anlass:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen. Danach entscheidet der Hauptausschuss über die Zuordnung von Vermögenswerten in die Sondervermögen der Eigenbetriebe (50 TEUR bis 750 TEUR). Unterhalb der Wertgrenze von 50 TEUR entscheidet die Oberbürgermeisterin, im Übrigen die Bürgerschaft i.S.d. § 22 Abs. 4 S. 2 Kommunalverfassung M-V. Die Hauptsatzungsänderung ist zwischenzeitig in Kraft getreten. Aus dem Beschluss Nr. 2021/BV/2342 ist nun noch die beauftragte Beschlussaufhebung zu vollziehen.

Sachverhalt:

Am 14. März 2007 fasste die Bürgerschaft den Beschluss zur Übertragung von Kommunalen Immobilien in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock.“

Diesem Beschluss ging eine Konzeptionsphase für ein Zentrales Immobilienmanagement voraus.

Die nachgenannten Vorlagen/ Beschlüsse dokumentieren dies im Einzelnen:

- 0062/03-BV vom 02. April 2003,
- 0094/04-IV Zentrales Immobilienmanagement der Hansestadt Rostock,
- 1183/05-A vom 01. Februar 2006 HASIKO Maßnahmen Nr. 2003/063; Optimierung der Gebäudeverwaltung und Einrichtung eines Zentralen Immobilienmanagements (ZIM),
- 0738/05-BV HASIKO 2006-2009 (Ziffer 5 Fortsetzung und Umsetzung des Prozesses der Schaffung eines Zentralen Immobilienmanagements,
- 2009/AN/0074 vom 06. Mai 2009 (Übertragung von Schulen und Sportstätten an den Eigenbetrieb KOE).

Die Bürgerschaft beschloss am 14. März 2007 auch, dass sie für alle Grundstücksübertragungen an den KOE die Entscheidung trifft. Der Beschluss differenziert nicht zwischen komplexen Grundstücksübertragungen, z. B. Grundstücksflächen für Schulen, Verwaltungsgebäude, Sportstätten usw. und anderen Übertragungen, die ein Geschäft im Sinne der laufenden Verwaltung darstellen.

Ab 2010 wurden objektbezogene komplexe Grundstücksübertragungen durch die Bürgerschaft entschieden. Im Einzelnen:

- 2010/BV/1205 Immobilienübertragung von 49 Schulen, 47 Sportstätten und 9 Sondersportstätten in das Anlagevermögen des KOE zum 01. Januar 2011,
- 2011/BV/2246 incl. 2011/BV/2759 Ergänzungsbeschluss (VTR) Übertragung von 47 Verwaltungsobjekten an den KOE Immobilien incl. der jeweils zugeordneten Kreditbelastungen zum 01. Januar 2012,
- 2012/BV/3973; Übertragung von 24 Immobilien incl. der jeweils zugeordneten Kreditbelastungen ab 01. Januar 2013 bzw. 01. Januar 2014.

Damit war die Übertragung von Immobilien in das Anlagevermögen des KOE mit dem zentralen Ziel der Etablierung eines Zentralen Immobilienmanagements der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Wesentlichen abgeschlossen. Darüber hinaus waren und sind funktionale Grundstücksbereinigungen (Arrondierungen) und Zuordnungskorrekturen erforderlich. In den letzten Jahren wurden jährlich bis zu 5 Wirtschaftseinheiten des KOE funktional arrondiert.

Allen Grundstücksübertragungen ist gemein, dass sie unbeschadet der Übertragung in das Anlagevermögen des KOE im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt verbleiben und diese Maßnahmen keine Außenwirkung entfalten. Mit der Umbuchung in das Sondervermögen wird vornehmlich die getrennte Wirtschaftsführung von Kernverwaltung und Eigenbetrieb dokumentiert.

Die Bürgerschaft entscheidet ergänzend mit dem Wirtschaftsplan des KOE über zukünftige Investitionsvorhaben auf Grundstücken der Stadt und gibt damit Aufgabe und Handlungsrahmen des KOE gemäß Satzung vor.

Die Oberbürgermeisterin wird die Ablauforganisation einer Flächenübertragung und die damit verbundene Übertragung von Vermögenswerten zwischen Kernverwaltung und Eigenbetrieb in einer internen Geschäftsanweisung (AGA II 2/6) regeln.

Danach soll die Übertragung von Grundstücken grundsätzlich unentgeltlich erfolgen, insbesondere dann, wenn diese zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt sind. Bei vorgesehener Nutzungsüberlassung an Dritte sollen etwaige wirtschaftliche Vorteile im Einzelfall geprüft und ggf. gegenüber dem Kernhaushalt, z. B. durch Zahlung des Verkehrswertes, ausgeglichen werden.

Durch die Aufhebung des Beschlusses Nr. 1280/06-A vom 14. März 2007 werden Hemmnisse bezüglich der Abgrenzung von Entscheidungskompetenzen ausgeräumt.

Finanzielle Auswirkungen:

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Eva-Maria Kröger

Anlagen

Keine